

Satzung zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lampertswalde

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und des § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Lampertswalde in seiner Sitzung vom 29.06.2021 folgende Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lampertswalde – Feuerwehrkostensatzung - beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenbefreiung
- § 4 Kostenpflicht und Kostenschuldner
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes
- § 6 Entstehung der Fälligkeit der Kosten
- § 7 Vorbehalt der Umsatzsteuer
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhalten die Aufwendungen der Feuerwehr:
 - für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird,
 - für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen der Feuerwehr.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus.
Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehllarmen durch automatische Brandmeldeanlagen.
3. Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr sind Aufgaben nach §§ 16 Abs. 1 und 2, 22 und 23 SächsBKRG.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Lampertswalde im Sinne der §§ 6 und 69 des SächsBKRG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 24. 10. 2012.

§ 3 Kostenbefreiung

(1) Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBKRG sind unentgeltlich, soweit § 4 Abs. 1 und 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Ersatz der Kosten soll nicht erhoben werden oder soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 4 Kostenpflicht und Kostenschuldner

(1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Lampertswalde durch Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert hat,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandwache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBKRG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 1 hinaus verpflichtet:

1. derjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den entstanden Kosten für Verbrauchsmaterial und Inanspruchnahme der Kosten für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(5) Die für einen Einsatz notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung. Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz und dessen Höhe wird dem Kostenschuldner durch Kostenbescheid mitgeteilt. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 **Vorbehalt der Umsatzsteuer**

(1) Das Umsatzsteuergesetz (UstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 28 vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) sieht spätestens ab dem 01. 01. 2023 vor, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts als umsatzsteuerliche Unternehmen gelten (vgl. § 2b UstG i. V. m. § 27 Nr. 22a UstG). Das hat zur Folge, dass alle privatrechtlichen Umsätze umsatzsteuerbar sind und öffentlich-rechtliche Umsätze unter bestimmten Bedingungen steuerbar und steuerpflichtig sein können.

(2) Sollte der Kostenersatz ganz oder teilweise ab 01. 01. 2023 der Umsatzsteuer unterliegen, so ist der anzuwendende Umsatzsteuer-vom-Hundert-Satz auf die Kosten draufzuschlagen.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 25.05.2011 außer Kraft.

Lampertswalde, d. 30.06.2021



René Venus
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

(SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Lampertswalde

1. Personalkosten

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1.1 | freiwillige Feuerwehrangehörige | 16,00 € |
| 1.2 | Sicherheitswachen werden nach dem genannten Satz je Person und Stunde berechnet. | |
| 1.3 | Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von Persönlichen Körperschutzmitteln/Wärmestrahlungsanzug, Gasschutzanzug sowie besonderer Schmutzarbeiten z. B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, grundwassergefährdende oder ätzende Stoffe erbracht, ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen. | |

2. Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung)

2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug W, TSF-W Adelsdorf	300,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug W, TSF-W Quersa	240,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug W, TSF-W Schönborn	300,00 €
2.4	Staffellöschfahrzeug 10/6 Blochwitz	240,00 €
2.5	Mannschaftstransportwagen, MTW Niegeroda	200,00 €
2.6	Mannschaftstransportwagen, MTW Brößnitz	200,00 €
2.7	Tanklöschfahrzeug 16/25, TLF 16/25 Brockwitz	280,00 €
2.8	Löschgruppenfahrzeug LF 20 Lampertswalde	350,00 €
2.9	Löschgruppenfahrzeug LF 10 Weißig a. R.	350,00 €
2.10	SW 2000 (Katschutz)	280,00 €
2.11	Einsatzleitwagen, ELW Lampertswalde	250,00 €

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel Straße,
- Ölbindemittel Oberflächengewässer,
- Löschschaum,
- Absperrmaterial

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

4. Atemschutztechnik, Schläuche

Kommen Schläuche und Atemschutztechnik zum Einsatz, so werden für deren Inanspruchnahme die Kosten für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Meißen auf Grundlage des jeweils geltenden Leistungsverzeichnisses berechnet bzw. auf Grundlage der jeweils ergehenden Rechnung erhoben.